Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 36 (1920)

Heft: 26

Artikel: Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Hochbautätigkeit im

Kanton Zürich

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-581180

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verband Schweiz. Dachpappen-Fabrikanten E. G.

Verkaufs- und Beratungsstelle:

Peterhof :: Bahnhofstrasse 30

DACHPAPPVERBAND ZÜRICH -: Telephon-Nummer Seinau 3636 2525 Telegramme

Lieferung von:

Asphaltdachpappen, Holzzement, Klebemassen, Teerfreie Dachpappen

4284

Bautredite des Rantons Teffin. Der Große Rat bewilligte Kredite im Betrage von 480,000 Fr. für die Eisenbahn Mendrisio-Stabio und von 400,000 Fr. für das Regierungsgebäude in

Bellinzona.

Kirchenbauten aus Holz. In Montana (Wallis) wurde am 29. August eine schmucke, kleine Rapelle eingeweiht. Der Bau nahm, da es sich um ein Solz= gebäude handelt, nur einen Monat in Unspruch. Die Gesamtkosten belaufen sich auf etwa Fr. 15,000 (Bauplat und Umgebungsarbeiten Fr. 6000.—, Holzstirche Fr. 9030.—). Wenn auch eine Schuldenlaft von Fr. 7000 der kleinen protestantischen Gemeinde bleibt und Beftuhlung, Beleuchtung, Beheizung und eine Glocke besichaft werden muffen, ist doch der entscheidende Anfang gemacht. Die da und dort schon geäußerte Idee, an Stelle der teuren Kirchen aus Stein, gefällige Kirch = lein aus holz zu bauen, hat hier durch die Baufirma Spring Frères in Genf eine geschickte Lösung gefunden.

Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Sochbautätiakeit im Ranton Zürich.

Der Regierungsrat unterbereitet dem Rantonsrat fol=

genden Antrag:

1. Zur Erfüllung der dem Kanton aus dem Bundesratsbeschluß betreffend Milderung der Wohnungenot durch Förderung der Hochbautätigkeit vom 9. Februar 1920 beziehungsweise 11. Mai 1920 erwachsenden Berspsichtungen wird ein Kredit von 1,435,000 Fr. zur Bers fügung gestellt.

2. Bur Gewährung von Darlehen gemäß Art. 4 bes Bundesratsbeschlusses betreffend Förderung der Hochbautätigkeit vom 15. Juli 1919 wird ein weiterer Kredit von 319,000 Fr. bewilligt.

3. Der Beschluß über die Bewilligung des Kredites gemäß Biffer 1 wird der Boltsabstimmung unterbreitet.

Die angeschloffene Beisung lautet: 1. Um der in hohem Maße herrschenden Wohnungsnot zu steuern, wurden durch Bundesratsbeschluß vom 23. Mai, be-Biehungsweise 15. Juli 1919 betreffend Forderung ber Bochbautätigkeit zur Bebung der privaten, genoffenschaftlichen und öffentlichen Bautätigkeit für die ganze Schweiz Kredite von 10 Millionen Franken für die Ausrichtung von Barbeiträgen und 12 Millionen Franken für Grund-Pfanddarlehen gewährt. Auf den Kanton Burich entfielen hievon zirka 2,500,000 Franken für Darlehen.

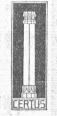
Diefe Summen wurden in der Meinung zugefichert, daß der Kanton jeweilen gleich hohe Beiträge zu leisten habe. Es blieb den Kantonen überlaffen, zu beschließen, ob und in welchem Umfang die Gemeinden und Private zur Beitragsleiftung heranzuziehen seien. Mit Rücksicht auf die zufolge der Kriegswirtschaft überaus große finanzielle Belaftung ber Gemeinden des Kantons Burich wurde indeffen von einer teilweifen Abwalzung der Beitragspflicht auf dieselben abgesehen, da sich ohnehin vielerorts Gemeinden und Private (Industrie) an gemeinnubigen Baugenoffenschaften in ausreichendem Mage finanziell beteiligten. Die erforderlichen Kredite zur Ausrichtung kantonaler Beiträge und Darlehen wurden durch Kantonsratsbeschluß vom 7. Juli 1919 und durch die Bolksabstimmung vom 28. September 1919 bewilligt (insgefamt 3,500,000 Franken für Barbeiträge zur Förderung der Hochbautätigfeit und Behebung der Arbeitslosigfeite und 2,500,000 Fr. für Darlehen). Bis zum 31. Juli 1919 gingen bei der Baudirektion 714 Gesuche um Subventionierung von Bauarbeiten aller Art mit einer Gefamtbaufumme von nahezu 200 Millionen Franken ein. Davon betrafen 553 Gesuche Wohnbauten mit einer Ge-

samtbausumme von 161,651,000 Fr. Berücksichtigt wurden 65 Gesuchsteller. 415 Neubauten und 15 Umbauten in zusammen 34 Gemeinden konnten subventioniert werden. Die Gesamtbausumme der subventionierten Bauprojekte beträgt 20,000,000 Fr. Es wurde der Bau von 270 neuen Wohnungen ermög= licht. Dazu kommen noch 34 Wohnungen, welche der Ranton für Angestellte baute, die jedoch aus dem Bun-

unübertroffen für Hart- u. Weichholz, Leder, Linoleum, sowie fast alle Materialien. - Ein Versuch überzeugt.



Kaltleime, Pilanzenleime, Couvert-u. Etikettenleime Malerleime und Tapetenkleister, Schuhleime und Rieister, Linoleum-Kitte, Appretur- und Schlichte-Präparate. 7362



Muster gratis und franko.

Kaltleim-Fabrik U. MESSMER. BASE



Brückenisolierungen - Kiesklebedächer

perschiedene Systeme

Asphaltarbeiten aller Art

erstellen

3541

Bysel & Cie., Asphaltfabrik Käpfnach, Akt.-Ges., Horgen

a Celephon 24 a a Goldene Medaille Zurich 1894 a a Celegramme: Asphalt Korgen

deskredit zur Behebung der Arbeitslosigkeit durch Notstandsarbeiten subventioniert wurden.

Bei der Ausrichtung der Beiträge wurde namentlich auf die Förderung des zweckmäßigen Kleinwohnungsbaues Kücksicht genommen. Unterstützt wurden Projekte des Arbeiters und Mittelstandes, sowie auch landwirtsschaftliche Wohnbauten, wobei darauf Bedacht genommen wurde, daß die Bauten hinsichtlich der Einsachheit der Bauausführung und der Zweckmäßigkeit der Bauart, sowie in hygienischer und ästhetischer Beziehung billigen Anforderungen genügten. Spekulationsprojekte und Projekte von Ausländern wurden nicht unterstützt.

Der überaus großen Wohnungsnot wegen konnten aus den verfügbaren Mitteln auch in den am schwersten betroffenen Gemeinden nur in verhältnismäßig kleinem Maße Subventionen gewährt werden; andere Gemeinden

mußten überhaupt leer ausgehen.

Trotz der Schaffung von Wohngelegenheit, und trotz der übrigen vom Kanton zur Befämpfung der Wohnungsnot getroffenen Maßnahmen (Wohnungsnachweiß, Berbot des Entzuges von Wohnräumen, Inanspruchnahme unbenützer Wohnräume, Mieterschutz, Beschränfung der Freizügigsfeit), war es nicht möglich, der Wohnungsnot Herr zu werden. Noch immer herrscht im ganzen Kanton, auch in ausgesprochen bäuerlichen Gemeinden, ein großer Mangel an Wohnungen. Nach einer auf Beranlassung des Eidgenöfsischen Amtes für Arbeitslosensürsorge am 1. Dezember 1919 bei den Gemeinden erlassenen Umfrage beläuft sich der Wohnungsbedarf des Kantons Zürich für das Jahr 1920 auf 2916 Wohnungen. Es ist daher nach Möglichseit eine Belebung der Hochbautätigseit anzustreben, um diese wieder in normale Bahnen zu bringen.

Dies bezweckt der Bundesratsbeschluß betreffend Milsberung der Wohnungsnot durch Förderung der Hochsbautätigkeit vom 9. Februar 1920. Nach demfelben förs

dert der Bund gemeinsam mit den Kantonen die private, genoffenschaftliche und öffentliche Wohnbautätigkeit durch Beiträge an Wohnhausneubauten und an Umbauten, durch die vermehrte Wohngelegenheit geschaffen wird, sofern der Kostenauswand 8000 Fr. überschreitet. Vorgesehen ift ein einmaliger Kredit von 10 Mill. Fr. Die Beitragsleiftung des Bundes an den Baueigentumer beträgt 5-15 Prozent der Totalbaukosten. Bei annähernd aleichen Borzügen sind diejenigen Bauvorhaben in erster Linie zu berücksichtigen, die im Berhältnis zu den dafür aufzuwendenden öffentlichen Mitteln in höherm Mage geeignet sind, der Wohnungsnot zu steuern. Für Bund und Kanton besteht im Berhaltnis ihrer Beitrage ein im Grundbuch vorzumerkender Anspruch auf die Hälfte des Gewinnes, der bei Handanderungen innerhalb 15 Jahren erzielt wird. Innert der Frist darf das Mietzinserträgnis eines Gebäudes 6 bis 8 Prozent der Gelbft= fosten nicht übersteigen.

Die Bundesversammlung hat am 30. April dieses Jahres dem Bundesratsbeschluß vom 9. Februar 1920, unter Bornahme fleiner Anderungen, die Zuftimmung erteilt und den bezüglichen Kredit von 10 Mill. Fr. bewilligt. Der Bundesrat hat seinen Beschluß am 11. Mai 1920 gemäß den Weisungen der Bundesversammlung revidiert. Dem Kanton Zürich werden nach Mitteilung des Gidgenöffischen Amtes für Arbeitslofenfürforge 1,535,000 Fr. zugeteilt werden. Diefer Beitrag wird nur bewilligt, wenn der Kanton eine ebenso hohe Leiftung übernimmt. Es bleibt ihm überlaffen, Gemeinden und Private, insbesondere die großen Arbeitgeber, ebenfalls zur Beitrags= leiftung heranzuziehen. In den Fällen, in welchen in einer Gemeinde von diefer selbst oder von Privaten (Industrie) bereits ausreichende Anordnungen zur Milderung der Wohnungsnot getroffen worden find oder noch vorgekehrt werden, rechtfertigt es sich, von einer teilmeisen Abwälzung der Beitragspflicht auf dieselben abzusehen. Wo dies nicht der Fall ist, behält sich der Regierungsrat vor, Gemeinden und Private zur Mits hilfe an der Aftion zur Milberung der Wohnungsnot, namentlich durch Beteiligung an gemeinnütigen Baugenoffenschaften, herbeizuziehen. Dem Regierungsrat ift für die Verpflichtungen, die dem Kanton aus dem Bundes= ratsbeschluß vom 9. Februar 1920 beziehungsweise 11. Mai 1920 erwachsen, ein Kredit von 1,435,000 Fr. zur Verfügung zu ftellen.

Wenn auch durch das Mittel der Subventionierung die Wohnungsnot nicht gänzlich behoben werden kann, so ist dasselbe nach den bisherigen Ersahrungen doch geeignet, den Wohnungsdau in wesentlichem Maße zu beleben. Es darf von der gegenwärtigen Aktion mit Recht erwartet werden, daß sie mithilft, den übergang zum normalen Stande der Bautätigkeit zu erleichtern. Der Regierungsrat gedenkt bei der Ausmessung der Subvention im wesentlichen die gleichen Grundsätze anzuwenden, die bereitz letzes Jahr zur Anwendung kamen.

2. Der Bundesratsbeschluß vom 11. Mai 1920 fieht

KRISTALLSPIEGEL

in felner Ausführung, in Jeder Schleifart und in Jeder Façon mit vorzüglichem Belag aus eigener Belegerei liefern prompt, ebenso alle Arten unbelegte, geschliffene und ungeschliffene

KRISTALLGLÄSER

sowie jede Art Metall-Verglasung — aus eigener Fabrik —

Ruppert, Singer & Cie., Zürich

Telephon Selnau 717 SPIEGELFABRIK Kanzleistrasse 57

ત્રીનામાં મુખાયામાં તામ માત્રામાં આવેલા માટે આ માત્રામાં આવેલા મુખ્ય માત્રામાં માત્રામાં માત્રામાં છે. માત્રામ માત્રામાં માત્રામાં

die Ausrichtung von langfriftigen Darleben zum Zinsfuß von 4 Prozent nicht mehr vor, wie dies beim Bundesratsbeschluß vom 15. Juli 1919 der Fall war. Indeffen wurde der vom Bund lettes Jahr bewilligte Darlehenskredit nicht von allen Kantonen aufgebraucht, so daß ein Restbetrag resultierte, der unter die einzelnen Kantone neu verteilt wurde. Dem Kanton Zürich fallen hievon 319,000 Fr. zu. Die Berwendung biefer Summe richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesratsbeschluffes vom 15. Juli 1919. Auch an diesen Kredit knüpft sich die Bedingung, daß der Kanton eine ebenso hohe Leiftung übernimmt. Da der letztes Jahr vom Kantonsrat bewilligte Darlehensfredit aufgebraucht wurde, ist ein neuer Kredit von 319,000 Fr. zur Verfügung zu stellen. Die Bewilligung desfelben erscheint als gerechtfertigt, da die Gewährung langfristiger Darlehen zu billigem Zinsfuß ein wirksames Mittel ift, um die Bautätigkeit beleben zu helfen.

Rückzug der französischen Silberscheidemunzen. Lette Frist 30. September 1920.

1. Der schweizerischen Bevölkerung wird hiermit die Bekanntmachung des eidgen. Finanzdepartements vom 1. Juli 1920 in Erinnerung gerufen, wonach mit dem 30. September 1920 die Frist für den Rückzug der französischen Silberscheidemunzen zu 2 und 1 Franken und 50 Rappen unwiderruflich zu Ende geht.

2. Die Befiger folcher Silberscheidemungen werden in ihrem eigenen Intereffe dringend eingeladen, diefe bis zu obigem Datum den öffentlichen Kaffen zuzuleiten. Haussparkassen, Sparbuchsen, Automaten usw. sind

deshalb ebenfalls rechtzeitig auf ihren Inhalt zu prüfen. 3. Zur Erleichterung einer raschen Durchführung des Rückzuges werden die Geschäftsinhaber ersucht, die französischen Silberscheidemunzen nicht mehr in Berkehr zu segen, sondern den öffentlichen Kaffen zuzuführen.

4. Die betreffenden Kassenstellen find eingeladen, rechtzeitig den erforderlichen Ersag in schweizerischen Münzen bei ihrer vorgesetzten Kaffe oder, wo nötig, direkt bei der Eidgenöffischen Staatskasse in Bern zu beziehen. Letztere Stelle ift in der Lage, an sie gelan-gende Münzbestellungen innert fürzester Frist auszuführen.

5. Bom 30. September 1920 an werden die französischen Silberscheidemunzen von den öffentlichen Kaffen nicht mehr angenommen.

Bern, den 10. September 1920.

Gidgen. Raffen- und Rechnungswefen.

† Schloffermeister Johann Luchsinger in Schwanden (Glarus) starb am 15. Sept. im Alter von 75 Jahren.

† Baudirettor Arnold Flückiger in Bern. Im Alter von 75 Jahren ftarb in Bern am 16. September an einem Herzschlage Oberst Flückiger, gewesener Direktor der eidgenöffischen Bauten. Er war im letten Jahre in den Ruhestand getreten, nachdem er 47 Jahre lang im Dienste der Bundesverwaltung gestanden und 31 Jahre lang das Amt des eidgenöffischen Baudirektors versehen hatte.

Rranten- und Unfallversicherungs = Befeg. Bundesrat beantragt der Bundesversammlung die Anderung des Kranken= und Unfallversicherungs = Gesetzes im

